



N I E D E R S C H R I F T

Gremium: Gemeinde Karlsfeld
Bau- und Werkausschuss Nr. 11

Sitzung am: Mittwoch, 19. Oktober 2022

Sitzungsraum: Rathaus, Großer Sitzungssaal

Sitzungsbeginn: 18:00 Uhr

Sitzungsende: 18:20 Uhr

Anwesend/ siehe Anwesenheitsliste

Abwesend:

Status: Öffentliche Sitzung
Es folgte eine nichtöffentliche Sitzung.

Tagesordnung

1. Genehmigung der Niederschrift der öffentlichen Bau- und Werkausschusssitzung vom 21.09.2022
2. Antrag auf Vorbescheid zur Errichtung von einem bzw. zwei Wohngebäuden inkl. Stellplätzen (Varianten 1-3) auf dem Grundstück Fl.Nr. 864/6 der Gemarkung Karlsfeld, Bachweg 9
3. Antrag auf Vorbescheid zur teilweisen Umnutzung des bestehenden Gewächshauses (400 m²) zur Eventlocation für Feierlichkeiten und Business Events auf dem Grundstück Fl.Nr. 178 der Gemarkung Karlsfeld, Bajuwarenstraße 6
4. Antrag auf Baugenehmigung zum Anbau und energetische Sanierung eines Mehrfamilienhauses und Errichtung einer Duplexgarage auf dem Grundstück Fl.Nr. 837/14 der Gemarkung Karlsfeld, Falkenstraße 5
5. 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 49 "südöstlich St 2063, nordöstlich B 304" - Billigungs- und Auslegungsbeschluss
6. Bekanntgaben und Anfragen

Anwesende:

Name	Vertreter für
Herr Stefan Kolbe	
Herr Christian Bieberle	
Herr Marco Brandstetter	
Herr Robin Drummer	
Herr Peter Neumann	
Herr Thomas Nuber	Frau Cornelia Haberstumpf-Göres
Herr Paul-Philipp Offenbeck	
Frau Janine Rößler-Huras	
Herr Christian Sedlmair	
Frau Cornelia Stadler	
Herr Franz Trinkl	
Herr Andreas Wagner	Herr Werner Proprentner
Herr Bernd Wanka	

Entschuldigte:

Name
Frau Cornelia Haberstumpf-Göres
Herr Werner Proprentner

Unentschuldigte:

Name
-

Verwaltung:

Herr Günter Endres
Herr Dominik Unsinn

Schriftführerin:

Frau Daniela Demus

Der 1. Bürgermeister eröffnet die Sitzung, stellt sowohl die form- und fristgerechte Ladung als auch die Beschlussfähigkeit fest.

Bau- und Werkausschuss
19. Oktober 2022
Nr. 129/2022
Status: öffentlich

Niederschriftauszug

Genehmigung der Niederschrift der öffentlichen Bau- und Werkausschusssitzung vom 21.09.2022

Beschluss:

Die Niederschrift der öffentlichen Bau- und Werkausschusssitzung vom 21.09.2022 wird genehmigt.

Abstimmungsergebnis:

anwesend:	11
Ja-Stimmen:	11
Nein-Stimmen:	0

Herr Drummer und Herr Sedlmair sind bei der Abstimmung noch nicht anwesend.

EAPL-Nr.: 0242.211

Niederschriftauszug

Antrag auf Vorbescheid zur Errichtung von einem bzw. zwei Wohngebäuden inkl. Stellplätzen (Varianten 1-3) auf dem Grundstück Fl.Nr. 864/6 der Gemarkung Karlsfeld, Bachweg 9

Sachverhalt:

Das Vorhaben liegt innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile, im Geltungsbereich des einfachen Bebauungsplanes Nr. 8 – „Augustenfelder Weg“. Die planungsrechtliche Beurteilung erfolgt hinsichtlich der überbaubaren Flächen gemäß § 30 Abs. 3 BauGB, im Übrigen nach § 34 Abs. 1 BauGB.

Die Eigenart der näheren Umgebung entspricht einem "Allgemeinen Wohngebiet" WA (§ 4 BauNVO).

Das Grundstück ist bebaut. Der Bestand soll durch eine neue Bebauung ersetzt werden:

- **Variante 1:**
 - Haus 1: E + 1, 7,00 m auf 12,30 m, Wand- / Firsthöhe 6,00 m / 9,50 m, Walmdach 45°.
 - Haus 2: E + 1, 8,40 m auf 13,00 m, Wand- / Firsthöhe 6,00 m / 9,50 m, gekapptes Walmdach 45°, Erker (Giebelseite N und S) E, 4,50 m auf 2,00 m, Wandhöhe 3,85 m, Dachterrasse.
- **Variante 2:**

E + 1, 18,98 m auf 12,00 m, Wand- / Firsthöhe 6,00 m / 9,315 m, gekapptes Walmdach 45°.
- **Variante 3:**

E + 1, 15,98 m auf 12,00 m, Wand- / Firsthöhe 6,00 m / 9,50 m, gekapptes Walmdach 45°.

Die Stellplätze werden oberirdisch in Garagen, Carports und offenen Stellplätzen nachgewiesen.

Als Bezugsfall wird der Baukörper Moosweg 10, 12, 14 herangezogen.

Mit dem Antrag auf Vorbescheid sind folgende Fragestellungen verbunden:

1. Ist das Vorhaben nach § 34 BauGB hinsichtlich des Maßes der Nutzung mit zwei Baukörpern mit Grundflächen von 109,20 m² (Doppelhaus) und 86,10 m² (Einfamilienhaus) planungsrechtlich möglich (Variante 1)?

Die jeweilige überbaute Fläche (Grundfläche GR) des Doppelhauses und des Einfamilienhauses fügt sich in die Eigenart der näheren Umgebung ein.

2. Ist das Vorhaben nach § 34 BauGB hinsichtlich des Maßes der Nutzung mit einem Baukörper mit einer Grundfläche von 192,00 m² (Quatrohaus) planungsrechtlich möglich (Variante 2 und 3)?

Die überbaute Fläche (Grundfläche GR) des Quatrohauses fügt sich in die Eigenart der näheren Umgebung ein.

3. Ist die Anordnung und Positionierung der Baukörper wie dargestellt möglich (Variante 1 - 3)?

Die Anordnung und Positionierung der Baukörper ist möglich.

Bei Variante 1 wird aber eine Befreiung hinsichtlich der Firstrichtung erforderlich – diese kann in Aussicht gestellt werden, da bereits die Bebauung an der Hochstraße davon abweicht.

4. Ist das Vorhaben nach § 34 BauGB hinsichtlich des Maßes der Nutzung mit einer Geschossigkeit EG + OG + Dachgeschoss planungsrechtlich möglich (Variante 1 - 3)?

Die Geschossigkeit EG + OG + Dachgeschoss fügt sich in die Eigenart der näheren Umgebung ein.

5. Ist das Vorhaben nach § 34 BauGB hinsichtlich des Maßes der Nutzung mit Walmdächern (allseitig 45°) planungsrechtlich möglich (Variante 1 - 3)?

Die Walmdächer (allseitig 45°) sind zulässig.

6. Ist das Vorhaben nach § 34 BauGB hinsichtlich des Maßes der Nutzung mit Wandhöhen von 6,00 m und Firsthöhen von 9,50 m planungsrechtlich möglich (Variante 1 - 3)?

Die Wand- und Firsthöhe (6,00 m / 9,50 m) fügt sich in die Eigenart der näheren Umgebung ein.

7. Kann eine Befreiung für die geplanten Stellplätze/Carports außerhalb des Bauraums in Richtung der Straße in Aussicht gestellt werden (Variante 1 - 3)?

Die Befreiung vom Baulinienplan – Stellplätze/Carports außerhalb der festgesetzten überbaubaren Flächen – kann in Aussicht gestellt werden.

8. Kann eine Befreiung für eine geringfügige Überschreitung des Bauraumes durch den Baukörper in Form eines eingeschossigen Erkers in Aussicht gestellt werden (Variante 1)?

Der geplante Erker an der Südseite ist mit den Maßen 2,00 m auf 4,50 m nicht mehr untergeordnet.

Eine Befreiung wird nur bei einer Tiefe von 1,50 m und einer Länge von max. 2,80 m (1/3 Fassadenbreite) in Aussicht gestellt. Auf die Kombination mit einem Carport sollte dabei verzichtet werden.

9. Ist die Gehwegabsenkung entlang der geplanten neu zu errichtenden Stellplätze möglich (Variante 1 - 3)?

Eine Gehwegabsenkung ist nach Absprache mit dem gemeindlichen Tiefbau grundsätzlich möglich. Die Lage, Art und Höhe von privaten Zufahrtsanschlüssen an öffentliche Verkehrsflächen sind mit der Gemeinde abzustimmen; insbesondere werden die Anschlusshöhen von der Gemeinde vorgegeben.

10. Sind die Grenzbebauungen auf den Nachbargrundstücken Bachweg 7 und 11 mit jeweils über 9,00 m Länge entlang der Grenze genehmigt (Variante 1 - 3)?

Für die Bebauung des gegenständlichen Grundstücks ist die Frage ohne Belang.

11. Dürfen im Schutzbereich des Nachbar-Baumes ein Carport, die Zufahrt und das Gebäude errichtet werden (Variante 1)?

Auf dem Grundstück Bachweg 11 befindet sich nach Angabe eine Rotbuche. Der Wurzelbereich dieses Baumes ist sehr empfindlich. Grundsätzlich sollte alles versucht werden gesunde Bäume zu erhalten und die Planung bzw. baulichen Maßnahmen entsprechend darauf abzustellen. Die UNB am Landratsamt Dachau wird gebeten die Situation vor Ort zu prüfen und Empfehlungen auszusprechen.

12. Darf im Schutzbereich des Nachbar-Baumes die Zufahrt errichtet werden (Variante 2 und 3)?

Auf dem Grundstück Bachweg 11 befindet sich nach Angabe eine Rotbuche. Der Wurzelbereich dieses Baumes ist sehr empfindlich. Grundsätzlich sollte alles versucht werden gesunde Bäume zu erhalten und die Planung bzw. baulichen Maßnahmen entsprechend darauf abzustellen. Die UNB am Landratsamt Dachau wird gebeten die Situation vor Ort zu prüfen und Empfehlungen auszusprechen.

Die gemeindlichen Satzungen – Abstandsflächen und Stellplätze – sind einzuhalten.

Die Variante 1 wäre die Vorzugsvariante.

Auf Grund der Baukörperausformung wird das Einfügen bei Baukörper 2 kritisch gesehen.

Beschluss:

Das gemeindliche Einvernehmen zum Antrag auf Vorbescheid zur Errichtung von einem bzw. zwei Wohngebäuden wird zu Variante 1 und 3 erteilt, wobei aus städtebaulicher Sicht die Bebauung nach Variante 1 der Vorzug gegeben wird.

- Die jeweilige überbaute Fläche (Grundfläche GR) des Doppelhauses und des Einfamilienhauses fügt sich in die Eigenart der näheren Umgebung ein.
- Die überbaute Fläche (Grundfläche GR) des Quatrohauses fügt sich in die Eigenart der näheren Umgebung ein.
- Die Anordnung und Positionierung der Baukörper ist möglich. Bei Variante 1 wird aber eine Befreiung hinsichtlich der Firstrichtung erforderlich – diese kann in Aussicht gestellt werden.
- Die Geschossigkeit EG + OG + Dachgeschoss fügt sich in die Eigenart der näheren Umgebung ein.
- Die Walmdächer (allseitig 45°) sind zulässig.
- Die Wand- und Firsthöhe (6,00 m / 9,50 m) fügt sich in die Eigenart der näheren Umgebung ein.
- Die Befreiung vom Baulinienplan – Stellplätze/Carports außerhalb der festgesetzten überbaubaren Flächen – kann in Aussicht gestellt werden.
- Der geplante Erker an der Südseite ist mit den Maßen 2,00 m auf 4,50 m nicht mehr untergeordnet.
Eine Befreiung wird nur bei einer Tiefe von 1,50 m und einer Länge von max. 2,80 m (1/3 Fassadenbreite) in Aussicht gestellt. Auf die Kombination mit einem Carport sollte dabei verzichtet werden.
- Eine Gehwegabsenkung ist nach Absprache mit dem gemeindlichen Tiefbau grundsätzlich möglich. Die Lage, Art und Höhe von privaten Zufahrtsanschlüssen an öffentliche Verkehrsflächen sind mit der Gemeinde abzustimmen; insbesondere werden die Anschlusshöhen von der Gemeinde vorgegeben.
- Auf dem Grundstück Bachweg 11 befindet sich nach Angabe eine Rotbuche. Der Wurzelbereich dieses Baumes ist sehr empfindlich. Grundsätzlich sollte alles versucht werden gesunde Bäume zu erhalten und die Planung bzw. baulichen Maßnahmen entsprechend darauf abzustellen. Die UNB am Landratsamt Dachau wird gebeten die Situation vor Ort zu prüfen und Empfehlungen auszusprechen.

Die gemeindlichen Satzungen – Abstandsflächen, Gauben und Stellplätze – sind einzuhalten.

Zu Variante 2 wird das gemeindliche Einvernehmen nicht erteilt.

Abstimmungsergebnis:

anwesend:	11
Ja-Stimmen:	11
Nein-Stimmen:	0

Herr Drummer und Herr Sedlmair sind bei der Abstimmung noch nicht anwesend.

EAPL-Nr.: 0242.211; 6024.11

Niederschriftauszug

Antrag auf Vorbescheid zur teilweisen Umnutzung des bestehenden Gewächshauses (400 m²) zur Eventlocation für Feierlichkeiten und Business Events auf dem Grundstück Fl.Nr. 178 der Gemarkung Karlsfeld, Bajuwarenstraße 6

Sachverhalt:

Das Vorhaben liegt im Außenbereich im Geltungsbereich eines Flächennutzungsplans. Im Flächennutzungsplan ist die Fläche als landwirtschaftliche Fläche dargestellt.

In der bestehenden Kulturgewächshausanlage (ca. 7.900 m²) soll eine Fläche von ca. 400 m² zur Eventlocation für Feierlichkeiten und Business Events umgenutzt werden.

Mit dem Antrag auf Vorbescheid sind folgende Fragestellungen verbunden:

1. Wie viele Parkplätze werden benötigt?
Die Nutzung entspricht einer Gaststätte; hierfür ist 1 Stellplatz/10 m² Nettogastraumfläche erforderlich, d. h. es sind bis zu ca. 40 Stellplätze auf dem Grundstück nachzuweisen bzw. entsprechend der tatsächlichen Nutzung bzw. Betriebskonzept.
Die gemeindliche Stellplatzsatzung ist einzuhalten. Abweichungen können nicht in Aussicht gestellt werden.
2. Sind Fluchtwege nötig, wenn ja wo?
> Zuständigkeit Landratsamt Dachau
3. Welche Brandschutzmaßnahmen sind nötig?
> Zuständigkeit Landratsamt Dachau

Das Vorhaben fällt unter § 35 Abs. 2 BauGB - sonstiges Vorhaben.

Das Vorhaben dient nicht dem Betrieb der gartenbaulichen Erzeugung.

Öffentliche Belange (§ 35 Abs. 3 BauGB > Darstellung Flächennutzungsplan) stehen entgegen.

Beschluss:

Das gemeindliche Einvernehmen zum Antrag auf Vorbescheid zur teilweisen Umnutzung des bestehenden Gewächshauses wird nicht erteilt.

Das Vorhaben ist weder privilegiert noch dient es dem Betrieb der gartenbaulichen Erzeugung.

Öffentliche Belange stehen entgegen.

1. Die Nutzung entspricht einer Gaststätte; hierfür ist 1 Stellplatz/10 m² Nettogastraumfläche erforderlich, d. h. es sind bis zu ca. 40 Stellplätze auf dem Grundstück nachzuweisen bzw. entsprechend der tatsächlichen Nutzung bzw. Betriebskonzept.
Die gemeindliche Stellplatzsatzung ist einzuhalten. Abweichungen können nicht in Aussicht gestellt werden.
2. Das Thema Fluchtwege liegt in der Zuständigkeit des Landratsamts Dachau.

3. Das Thema Brandschutzmaßnahmen liegt in der Zuständigkeit des Landratsamts Dachau.

Abstimmungsergebnis:

anwesend:	13
Ja-Stimmen:	13
Nein-Stimmen:	0

EAPL-Nr.: 0242.211; 6024.11

Niederschriftauszug

Antrag auf Baugenehmigung zum Anbau und energetische Sanierung eines Mehrfamilienhauses und Errichtung einer Duplexgarage auf dem Grundstück Fl.Nr. 837/14 der Gemarkung Karlsfeld, Falkenstraße 5

Sachverhalt:

Das Vorhaben liegt innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile, in einem Bereich ohne Bebauungsplan. Die planungsrechtliche Beurteilung erfolgt gemäß § 34 Abs. 1 BauGB. Die Eigenart der näheren Umgebung entspricht einem "Allgemeinen Wohngebiet" WA (§ 4 BauNVO).

Das Grundstück ist mit einem Mehrfamilienhaus bebaut. Der Bestand (E + 1, Grundfläche 19,30 m auf 10,60 m, Wand- / Firsthöhe ~ 6,80 m / 9,14 m, Satteldach ~ 23°) wird

- an der Südseite um 0,80 m auf ganzer Länge sowie mittig um weitere 2,00 m auf einer Länge von 8,04 m zzgl. anschließender nicht untergeordneter Balkone und
- an der Nordseite mittig um 2,00 m auf einer Länge von 9,99 m zzgl. anschließender nicht untergeordneter Balkone erweitert.

Des Weiteren wird das Gebäude um 1 Stockwerk erhöht (E + 2, Wand- / Firsthöhe 9,91 m / 12,23 m, Walmdach 23°); dieses ist an der West- und Ostseite um 0,72 m eingerückt.

Die Stellplätze werden oberirdisch im rückwärtigen Bereich in einer Duplexgarage (10) (Grundfläche 6,95 m auf 15,20 m, Wand- / Firsthöhe 4,60 m / 5,00 m, Satteldach 45°/Flachdach) und als 8 offene Stellplätze sowie 18 offene Fahrradabstellplätze nachgewiesen.

Die Wandhöhe von 9,91 m sowie die Tiefe des Gebäudes von 15,40 m fügen sich nicht in die Eigenart der näheren Umgebung ein.

Der Bezugsfall Krenmoosstraße 60 weist nur eine Wandhöhe von ca. 9,20 m sowie eine Gebäudetiefe von 13,00 m (inkl. vorgelagerter Balkone auf ganzer Länge) auf.

Auf Grund der Wandhöhe muss der Abstand der Garage auf mind. 3,00 m vergrößert werden.

Die gemeindlichen Satzungen – Abstandsflächen und Stellplätze – sind eingehalten.

Bei der Duplexgarage ist noch der Nachweis über die Einhaltung der lichten Höhen und Breiten zu führen. Eine Abweichung von der Stellplatzsatzung wird nicht in Aussicht gestellt. Für die Fahrradabstellplätze ist noch der Nachweis über das Ordnungssystem vorzulegen.

Hinweis zu Niederschlagswasser:

Nicht schädlich verunreinigtes Niederschlagswasser ist auf dem Grundstück zu versickern und darf nicht auf öffentlichen Straßengrund oder Nachbargrundstücke abgeleitet werden!

Hinweis zu Abstandsflächen:

Bei den Anbauten/Erkern ist Tiefe der Abstandsflächen zu prüfen.

Beschluss:

Das gemeindliche Einvernehmen zum Anbau und energetische Sanierung eines Mehrfamilienhauses wird nicht erteilt.

Das Vorhaben fügt sich hinsichtlich der Wandhöhe (9,91 m) sowie die Tiefe des Gebäudes (15,40 m) nicht in die Eigenart der näheren Umgebung ein.

Auf Grund der Wandhöhe muss der Abstand der Garage auf mind. 3,00 m vergrößert werden.

Bei entsprechender Umplanung (Bezugsfall Krenmoosstraße 60: Wandhöhe 9,20 m, Gebäudetiefe 13,00 m (inkl. vorgelagerter Balkone auf ganzer Länge) wird das gemeindliche Einvernehmen in Aussicht gestellt.

Hinweis zu Niederschlagswasser:

Nicht schädlich verunreinigtes Niederschlagswasser ist auf dem Grundstück zu versickern und darf nicht auf öffentlichen Straßengrund oder Nachbargrundstücke abgeleitet werden!

Hinweis zu Abstandsflächen:

Bei den Anbauten/Erkern ist Tiefe der Abstandsflächen zu prüfen.

Abstimmungsergebnis:

anwesend:	13
Ja-Stimmen:	13
Nein-Stimmen:	0

EAPL-Nr.: 0242.211; 6024.01

Niederschriftauszug

1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 49 "südöstlich St 2063, nordöstlich B 304" - Billigungs- und Auslegungsbeschluss

Sachverhalt:

Der Beschluss zur Änderung des Bebauungsplanes wurde vom Gemeinderat Karlsfeld am 28.04.2022 gefasst. Mit der Änderung des Bebauungsplans soll die Errichtung von Wintergärten und Freisitzüberdachungen ermöglicht werden. Das weitere Verfahren wurde gem. § 2 Nr. 8 der Geschäftsordnung auf den Bauausschuss delegiert.

Im beiliegenden Satzungsentwurf vom 02.09.2022 wird eine Überschreitung der Baugrenzen sowohl für Wintergärten als auch für Freisitzüberdachungen um maximal 4 Meter zugelassen. Hier ist zu berücksichtigen, dass bereits die vorhandenen Balkone die Baugrenzen um einen Meter überschreiten. Es wird also eine zusätzliche Überschreitung von 3 Metern zugelassen. In den bisherigen nachträglichen Änderungsplänen der Gemeinde, die die Errichtung von Wintergärten und Freisitzüberdachungen zulassen, werden meist Tiefen von 3 m oder 3,5 m zugelassen, im Einzelfall wurden aber auch Tiefen bis zu max. 4,5 m zugelassen. Mit der vorgeschlagenen Überschreitungsmöglichkeit von maximal 4 m können die bereits errichteten Anlagen bis auf eine Ausnahme genehmigt werden. Eine weitere Überschreitungsmöglichkeit erscheint allerdings nicht angebracht, insbesondere da die bestehenden Anlagen ohne Genehmigung errichtet wurden.

Die Überschreitungsmöglichkeit soll nur für die Reihen- und Doppelhäuser ermöglicht werden. Die Einfamilienhäuser haben bereits großzügigere Bauräume in die sich Wintergärten und Freisitzüberdachungen integrieren lassen.

Die Breite der Wintergärten und Terrassenüberdachungen ist auf die Breite der anzubauenden Hauswand begrenzt, diese beträgt in der Regel 6,5 m.

Die Änderung des Bebauungsplanes soll im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB durchgeführt werden.

Im beschleunigten Verfahren gelten die Vorschriften des vereinfachten Verfahrens nach § 13 Abs. 2 und Abs. 3 Satz 1 BauGB entsprechend. Demzufolge wird im vereinfachten Verfahren von einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von einem Umweltbericht nach § 2a BauGB, von einer zusammenfassenden Erklärung nach § 10a Absatz 1 BauGB und von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Absatz 1 und § 4 Absatz 1 BauGB abgesehen.

Eingriffe, die aufgrund der Aufstellung eines Bebauungsplanes im beschleunigten Verfahren zu erwarten sind, gelten im Sinne des § 1a Abs. 3 Satz 6 BauGB als vor der planerischen Entscheidung erfolgt oder zulässig. Ein Ausgleich ist daher nicht erforderlich.

Beschluss:

Der Bau- und Werkausschuss der Gemeinde billigt die vorliegende Planfassung vom 02.09.2022 der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 49 und beauftragt die Verwaltung mit der Durchführung der Beteiligung von Öffentlichkeit, Behörden und Trägern öffentlicher Belange gem. §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB.

Die Änderung des Bebauungsplanes wird im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB durchgeführt.

Abstimmungsergebnis:

anwesend:	13
Ja-Stimmen:	13
Nein-Stimmen:	0

EAPL-Nr.: 0242.211

Bau- und Werkausschuss
19. Oktober 2022
Nr. 134/2022
Status: Öffentlich

Niederschriftauszug

Bekanntgaben und Anfragen

A) Calisthenics Anlage

Frau Rößler-Huras merkt an, dass sich die Calisthenics Anlage ab 19 Uhr im Dunkeln befindet und fragt, ob die Möglichkeit besteht, dort eine Beleuchtung anzubringen. Der Erste Bürgermeister teilt mit, dass dies nicht eingeplant sei aber im Zuge der Haushaltsberatungen darüber diskutiert werden kann.

Bau- und Verkaufsausschuss
am 19.10.2022

Demus
Schriftführerin

Kolbe
Erster Bürgermeister